

„Genehmigt die Kammer §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 allenthalben nach der Vorlage?“

Einstimmig: Ja.

Dieselben sind nach der Vorlage hiermit angenommen.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Zu § 17 schlägt die Deputation eine Aenderung der Fassung vor. Sie ist im Wesentlichen nur redactioneller Natur und soll etwa mögliche Mißverständnisse beseitigen, die daraus herrühren könnten, daß man den Begriff der Beitreibung der Gerichtskosten zu weit ausdehnen könnte, namentlich ausdehnen könnte auf das Verfahren, welches der zwangsweisen Eintreibung der Gerichtskosten vorausgeht, eine Ausdehnung, die in der Praxis bereits vorgekommen ist, und weiter soll die Annahme widerlegt werden, als ob in dem Vollstreckungsverfahren zur Eintreibung der Gerichtskosten die Vollstreckungshandlungen, wie sie in dem Gesetze, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, erwähnt sind, allenthalben von den Vollstreckungsbeamten des Gerichtes bewirkt werden sollen. Es giebt eine Mehrzahl Vollstreckungshandlungen, die in diesem Gesetze theils den Gerichten, theils den Militärgerichten zugewiesen sind, und die daher nicht von den Vollstreckungsbeamten ausgeführt werden dürfen, deren Thätigkeit sich bloß auf die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen bezieht. Deshalb wird eine Aenderung der Fassung von § 17 dahin vorgeschlagen:

„§ 17. Die zwangsweise Beitreibung der Gerichtskosten erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. März 1879, die Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 84 flg.) und zwar im Falle des § 1 dieses Gesetzes durch Vollstreckungsbeamte des Gerichtes; im Uebrigen aber § 17 anzunehmen.“

Präsident von Behmen: Ich eröffne die Verhandlung über § 17 und erlaube mir zu bemerken, wenn anders ich richtig verstehe, daß die in dem vorgeschlagenen Texte für § 17 gesperrt gedruckten Worte von unserer Deputation neueingefügt und vorgeschlagen werden, und also eventuell hierin eine Differenz mit der Zweiten Kammer bezüglich der Fassung dieses Paragraphen besteht. Wünscht Jemand das Wort zu § 17? — Der Herr Staatsminister!

Staatsminister Dr. von Uebek: Ich gestatte mir nur das Einverständnis der Regierung mit der von der

geehrten Deputation vorgeschlagenen Aenderung der Fassung des § 17 zu erklären.

Präsident von Behmen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie § 17 in der Fassung, wie unsere Deputation vorgeschlagen hat, annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Weiter wird beantragt:

„die §§ 18, 19 und 20 unverändert nach der Vorlage anzunehmen“.

Präsident von Behmen: „Genehmigt die Kammer, daß diese drei Paragraphen für die Discussion zusammengefaßt werden?“ — Einstimmig: Ja.

Wenn Niemand das Wort verlangt, so habe ich die Kammer zu fragen:

„ob sie §§ 18, 19, 20 unverändert nach der Vorlage annehmen will?“

Alle drei Paragraphen sind einstimmig nach der Vorlage angenommen.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Desgleichen wird beantragt:

„die Annahme der Ueberschrift, des Einganges und des Schlusses des Gesetzes“.

Präsident von Behmen: Hat Jemand zu Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes Etwas zu erinnern? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer dieselben?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberlandesgerichtspräsident Degner: Es folgt nun der Tarif, in Bezug auf welchen sich die Deputation den Beschlüssen der jenseitigen Kammer durchgängig angeschlossen hat und deshalb die unveränderte Annahme des ganzen Inhalts des Tarifs beantragt.

Präsident von Behmen: Meine Herren! Für die Behandlung des dem Gesetzentwurfe beigegebenen Tarifs gestatte ich mir, das Verfahren vorzuschlagen, das wir in solchen Fällen bereits früher mehrfach beobachtet haben, daß ich die Herren auffordere, sich im Voraus zu melden, wenn sie zu der einen oder andern Nummer des Tarifs das Wort wünschen, zweitens, daß diese